

sei von einem Andern dazu angegangen worden. Die Erscheinung verräth nur zu deutlich das Bestreben der Verhörenden, das Geständniß bezüglich der Schuld des Ordens zu gewinnen und die Geständigen zugleich persönlich zu entlasten. Die unzüchtigen Rüsse wurden nach den Verhören bald auf den bloßen Leib, bald auf das Hemd oder Unterleid, theils, was noch wichtiger ist, von dem Receptor dem Recipienten, theils in umgekehrter Richtung ertheilt. Das war schwerlich die thatsächliche Ordnung. Wenn die abscheuliche Cerimonie je geübt wurde, so fand sie sicher stets in derselben Weise statt, und die Ungleichheit, welche die Uebung nach den Protocollen hat, rührt zweifellos von der Sorglosigkeit oder mangelhaften Vorbereitung der Inquirenten oder von der Nachlässigkeit in der Aufzeichnung her. — Das Concil von Wienne hatte in seinem weitaus größern Theil die Ueberzeugung, daß nach den Acten der Beweis für die Schuld des Ordens noch nicht erbracht sei. Man darf die Erklärung unbedingt in dem Sinne verstehen, daß von den gravirenden Anschuldigungen keine einzige eigentlich bewiesen sei, da schon die Gewißheit über ein einziges von den schweren Verbrechen zum Urtheil über den Orden genügt; und ebenso darf man unbedingt die Verläugnung Christi und die Anpeinung des Kreuzes hierfür rechnen. Bruß will zuletzt allerdings wenigstens dieses Vergehen nach den Bekenntnissen als erwiesen ansehen; allein auch dazu reichen nicht einmal die uns noch vorliegenden Acten hin. Noch weniger wird das dem Concil zu Gehot stehende Material darüber Sicherheit gewährt haben, da die fragliche Erklärung sonst kaum zu begreifen ist, und man darf diesen Schluß um so eher ziehen, als er durch das Endurtheil über den Orden gerechtfertigt wird. Clemens V. mußte nach seinem Vorgehen Alles an einer richterlichen Entscheidung gelegen sein, und wenn er den Orden zuletzt nur mittels einer apostolischen Verordnung aufhob, so liegt darin das Eingeständniß, daß keines von den Hauptverbrechen bewiesen war. — Freilich, wenn die Anklagen auch grundlos waren, so ist es doch möglich, daß manche von den Zeitgenossen sie für begründet hielten. So weit die Folter als ein Mittel galt, um die Wahrheit an den Tag zu bringen, mußte man über die Aussagen, die durch sie gewonnen wurden, anders denken als in der Gegenwart, der jenes Rechtsverfahren als eine große Verirrung gilt. Für Philipp den Schönen, den Urheber des Prozesses und den treibenden Factor in ihm, läßt sich dieses aber schwerlich annehmen. Wohl betonte er ohne Unterlaß, daß nur die Rücksichten auf die Reinheit des Glaubens ihn leiten. Wer mag ihm aber dieses glauben? Die nämlichen Worte hatte er bei seinem Vorgehen gegen Papst Bonifatius VIII. gesprochen. Eine solche Gesinnung mußte er bekennen, wenn er überhaupt etwas erreichen wollte. Die Zeitgenossen vermutheten vielfach, daß ihn die Habsucht zu dem

Schritt getrieben habe, und die Annahme war wohl nicht grundlos, wenn das Motiv auch von ihm selbst und später sogar von Clemens V. in Abrede gestellt wurde. Auch der Umstand bildet keine Instanz gegen beide, daß die Bente ihm zuletzt größtentheils entging. Er eignete sich von ihr immerhin an, so viel er vermochte, und weizung er nur deßhalb nicht, weil er nicht konnte, nicht, weil er nicht wollte. In etwa zu Philipp's Gunsten ließe sich geltend machen, daß er, da das heilige Land den Christen wieder entziffen und nach seiner Auffassung wohl auch unwiederbringlich verloren war, die Aufgabe des Ordens als erfüllt und den Orden demgemäß als überflüssig, vielleicht auch als eine Gefahr für seinen Staat oder seine Herrschaft ansah. Wenn aber die Aufhebung des Ordens so dem Stand der Verhältnisse entsprach, so ist immerhin das Verfahren, das gegen ihn eingeschlagen wurde, zu belagern und zu verurtheilen. Es war eine schwere Verletzung der Wahrheit und Gerechtigkeit und brachte Hunderten von Personen einen qualvollen Tod, einer noch größern Zahl Gewissensnöthe und peinliches Dasein. (Vgl. F. Wildt, *Geschichte des Ordens der Tempelherren*, Leipzig 1826—1827, 2 Bde.; 2. Aufl., Halle 1860; Maillard de Chambure, *Règles et statuts secrets de Templiers*, Paris 1840; Michelet, *Procès des Templiers*, Paris 1841—1851, 2 vols. [Collection de documents inédits sur l'histoire de France, première série, histoire politique]; W. Havemann, *Gesch. des Ausgangs des Tempelherrenordens*, Stuttgart 1846; Chowaniec, *Die geschickliche Aufhebung und Ausrottung des Ordens der Tempelherren*, Münster 1856; Boutaric, *La France sous Philippe le Bel*, Paris 1861; Le même, *Documents inédits sur l'histoire de Philippe le Bel*, Paris 1861; Le même, *Notices et extraits de documents inédits relatifs à l'histoire de France sous Philippe le Bel*, in *Notices et extraits de manuscrits de la bibliothèque impériale* XX, 2 [1862], 83—237; Le même, *Clément V, Philippe le Bel et les Templiers*, Paris 1874 [Separat-Abdruck aus *Revue des questions historiques* X—XI]; E. Wend, *Clemens V. und Heinrich VII.*, Halle 1882; F. Bruß, *Mittelalter Urkunden und Register zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter*, München 1883; Derf., *Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens*, Berlin 1888; H. Hagenmayer, *Le procès des Templiers à propos d'un livre récent*, Paris 1885; H. de Curzon, *Règle du Temple*, Paris 1886; *Regestum Clementis papae V, cura et studio monachorum ordinis s. Benedicti, 9 anni*, Romae 1885/86, appendices 1892; R. Schottmüller, *Der Untergang des Tempelherrenordens. Mit urkundlichen und kritischen Beiträgen*, Berlin 1887, 2 Bde.; Le vocat, *Procès des frères et de l'ordre du Temple*, Paris 1888; H. Ch. Lea, *A History*